

II-4255 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2184/J

1988-05-25

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Khol  
 und Kollegen  
 an den Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform  
 betreffend Auskunftspflichtgesetz

Unter dem Titel "Mangelhafte Auskunftspflicht" erschien am 6. Mai 1988 in der Zeitung "Die Presse" folgender Beitrag, mitgeteilt von Neuner und Henzl, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater:

STEUERN

## Mangelhafte Auskunftspflicht

**S**eit 1. Jänner 1988 ist das Auskunftspflichtgesetz (BGBL. 1987/287) in Kraft. Auch das Bundes-Versassungsge- setz wurde in diesem Zusammenhang geändert und den Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltungen sowie den Organen anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Kammern) zur Pflicht gemacht, über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen.

Diesen Gesetzen gingen wiederholte politische Ankündigungen auch von Regierungsmigliedern voraus, daß der Bürger verstärkt die Hilfe der Behörden in Anspruch nehmen könnte und diese verpflichtet seien, ihm den Weg durch den Paragraphendschungel zu weisen und dies noch dazu rasch zu tun.

Im Lichte dieser Ankündigungen wurde das Auskunftspflichtgesetz noch vor seinem Wirkungsbeginn gerade von den in der Steuerberatung Tätigen positiv beurteilt. Siehe z. B. die Monographie von Wolfgang Nikolaus, Orac, 1987.

Der Berufstand der Wirtschaftstreuhänder hatte berechtigte Hoffnung, daß er mit Hilfe des Auskunftspflichtgesetzes den Klienten in den vielfach strittigen Fragen des Steuerrechts Auskünfte geben kann, die durch die von der Finanzbehörde geäußerte Rechtsauffassung gesichert sind.

Wie aber verstehen die zuständigen Beamten des Bundeskanzleramtes die Vollziehung dieses Gesetzes?

Zur Durchführung des Auskunftspflichtgesetzes wurde am 16. Februar d. J. unter Zl. GZ 602.960/32-V/1/87, ein an alle Bundesministerien gerichteter Erlass vom Bundeskanzleramt herausgegeben. Darin wird die Rechtsauffassung vertreten:

Unter Auskunft kann nur die Mitteilung „gesicherten Wissens, nicht aber von Meinungen und Auffassungen“ verstanden werden. Nur „Tatsachen“ können Gegenstand einer Auskunft sein. Namentlich bei „Rechtsauskünften“ wird zwischen der Mitteilung gesicherten Wissens und der Äußerung einer bloßen Rechtsmeinung zu unterscheiden sein; Wissensmitteilungen in Rechtsfragen (z. B. die Mitteilung des Inhaltes einer bestimmten Vorschrift, der Hinweis, in welcher Rechtsvorschrift eine Angelegenheit geregelt ist, und dergleichen) fallen unter die gesetzliche Auskunftspflicht. Die Äußerung einer Rechtsmeinung dagegen, etwa indem ein fiktiver Sachverhalt zur Beurteilung vorgetragen wird, ist nicht Gegenstand der Auskunftspflicht“.

Mit dieser Auslegung bleibt das Auskunftspflichtgesetz weit hinter unseren Erwartungen. Was im Abgabenrecht gesichertes Wissen ist und welche Vorschriften bestehen, glauben die Wirtschaftstreuhänder, selbst zu wissen. Ihnen geht es vielmehr darum, die Meinung über die vielfach nicht eindeutigen meistens zweifelhaften Auslegungen einer gesetzlichen Bestimmung von der Finanzbehörde zu hören. Solchen Ersuchen hat das Finanzministerium in der Vergangenheit auch häufig entsprochen. Es hatte hiezu in § 3 Z 5 des Bundesministeriengesetzes die gesetzliche Handhabe. Gerade diese Vorschrift ist aber mit 1. Jänner 1988 aufgehoben worden. Damit hat sich die Rechtslage für die im Abgabenrecht Auskunftsuehenden nicht verbessert, sondern verschlechtert.

Wie wird sich nun das Finanzministerium verhalten?

Das Auskunftspflichtgesetz enthält aber noch eine weitere Einschränkung: Durch die Auskunftserteilung darf „die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden“. Wie wird diese Einschränkung in der Praxis wirken, wenn wir immer wieder hören müssen, wie die Beamten mit ihren laufenden Arbeiten derzeit bereits überlastet sind? Der Erlass des Bundeskanzleramtes bemerkt hiezu: „Grundsätzlich sollte jedoch bei der Handhabung des Auskunftspflichtgesetzes von der Überlegung ausgegangen werden, daß im Interesse des angestrebten Verwaltungsservice nur in Ausnahmefällen die Erteilung einer Auskunft wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung der Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung verweigert werden sollte.“

Zusammenfassend ergibt sich die für die Wirtschaftstreuhänder bedauerliche Feststellung: Wenn die Finanzbehörden das Auskunftspflichtgesetz im Sinne des Erlasses des Bundeskanzleramtes vom 16. Februar 1988 vollziehen, ist es für den Bereich des Abgabenrechts wertlos und die politische Ankündigung von Bürgernähe und Verwaltungsservice erweist sich in diesem Bereich als Flop.

Mitgeteilt von  
**NEUNER + HENZL**  
 Wirtschaftsprüfer  
 und Steuerberater

**Die Presse** **J**  
**ECO JOURNAL**  
WIRTSCHAFT • MANAGEMENT • MARKETING

Alexander Fieber (Ressortleitung),  
 Dr. Hedi Cech, Klaus Unterrieder,  
 Reinhard Fleckl.

- 2 -

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform folgende

**ANFRAGE:**

1. Trifft die Meldung der Presse zu, daß aufgrund des Erlasses vom 16.2. d.J. unter Zl.GZ 602.960/32-V/1/87 unter Auskunft nur die Mitteilung gesicherten Wissens nicht aber von Meinungen und Auffassungen verstanden werden kann und nur Tatsachen Gegenstand einer Auskunft sein können?
2. Trifft die Auffassung zu, daß der Erlaß, der das Auskunftspflichtgesetz interpretiert, hinter dem § 3 Z.5 des Bundesministeriengesetzes zurückbleibt, welcher mit 1.Jänner 1988 aufgehoben wurde?
3. Sind Sie bereit, eine entsprechende Änderung der Verordnung zur Durchführung des Auskunftspflichtgesetzes (siehe oben) vorzunehmen, damit den Wünschen der Wirtschaftstreuhänder entsprochen wird?